Gemeinde Niedere Börde
Ortschaft Jersleben

Gemeinde Niedere Börde
Ortschaft Groß Ammensleben

Gemeinde Niedere Börde
Ortschaft Klein Ammensleben

Stadt Wolmirstedt

Landeshauptstadt Magdeburg

Gemeinde Niedere Börde
Ortschaft Dahlenwarsleben

Gemeinde Hohe Börde
Ortschaft Hohenwarsleben

Gemeinde Hohe Börde
Ortschaft Niedermodeleben

Landeshauptstadt Magdeburg

Der östliche Teil des Gemeindegebietes bis an den Rand der Ortslage Barleben gehört zu einem Hochwasserrisikogebiet in dem bei extremen Hochwasserereignissen (HQ 200) das Risiko von Überschwemmungen besteht. Die Abgrenzung des Hochwasserrisikogebietes ist Anlage 3 der Begründung zu entnehmen.

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus der TK10 Stand 10/2016 für das Gebiet der Gemeinde Barleben
Herausgeber:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen- Anhalt, [TK 10 10/2016] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1- 14012/2010

Maßstab 1:10000

200 400 1000

Gemeindegebiet Barleber Wiese
östlich des Industriegebietes Rothensee der Landeshauptstadt Magdeburg an der Elbe

Gemeinde Möser
Ortschaft Hohenwarthe

Stadt Wolmirstedt

Landeshauptstadt Magdeburg

Gemeinde Möser
Ortschaft Lostau

Planzeichenerklärung nach PlanzV

I. Darstellungen

1. Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- G — Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- G — Gewerbliche Bauflächen des Technologieparkes Ostfalen* (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen für Wochenendhäuser (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen für nicht landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- S — Sonderbaufläche Hotel (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- S — Sonderbaufläche für Schießsportanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) - bis auf großflächige Sportanlagen nur durch Planzeichen ohne Umgrenzung dargestellt

- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindertagesstätte
- Schule
- F — Feuerwehr
- sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- kulturelle Einrichtung
- Umgrenzung von Flächen für Sportanlagen - soweit separat dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Sportanlage

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- überörtliche Straßen und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- überörtliche Bahnanlagen
- überörtlicher Rad- bzw. Wanderweg (nur soweit nicht entlang von Hauptverkehrsstraßen geführt)
- Naturlehrpfad

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umspannwerk
- Anlage der Wasserversorgung

6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Parkanlage
- Festplatz
- Freibad
- naturnahe Badestelle
- Projekt Haustiere

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Abbau von Bodenschätzen (gem. derzeitigem Genehmigungsstand)

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft - Grünlandnutzung
- Flächen für Wald

10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenbezeichnung siehe Landschaftsplan)

11. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

II. Kennzeichnungen

- Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Besonderes Schutzgebiet nach FFH- Richtlinie (Umgrenzung soweit von vorstehenden Schutzgebieten abweichend)
- Geschützte Parkanlage
- Naturdenkmal
- Umgrenzung von Mehrheiten baulicher Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- wichtige Einzelanlagen oder Mehrheiten baulicher Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte oder nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Grenze des satzungsgemäßen Gebietes des Technologieparkes Ostfalen
- Grenze der bestehenden Bergrechte: BEW - Bewilligung, BWE - Bergwerkseigentum, GEB - grundeigener Bodenschatz

IV. Vermerke

- Vorranggebiet für Windenergieanlagen gemäß dem Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes
- SüdOstLink, alternative Trassenvarianten des Antrages zum Planfeststellungsverfahren - oberirdisch / unterirdisch

Verfahrensvermerke

Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens
Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat am 01.03.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Planes in der Zeit vom 27.01.2020 bis zum 06.03.2020 während folgender Zeiten:

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 11.00 Uhr

durchgeführt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung am 17.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat am 23.06.2020 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit der zugehörigen Begründung beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2020 bis zum 28.08.2020 im Internet und während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung:

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 11.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich, per E- mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde in einem Teilbereich geändert. Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat am 29.09.2020 die 1. Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben mit der zugehörigen Begründung beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Stellungnahmen sollen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen sind angemessen auf 14 Tage zu verkürzen.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Die 1. Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 12.10.2020 bis zum 26.10.2020 im Internet und während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung:

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 11.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich, per E- mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Prüfung der Stellungnahmen/ Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan
Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist am ..... mitgeteilt worden.
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben wurde am ..... von Gemeinderat der Gemeinde Barleben abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben vom ..... gebilligt.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Genehmigung
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... mit Auflagen/Maßgaben/Hinweisen unter AZ:..... erteilt.

Magdeburg, den .....
(Datum)
Im Auftrage
Landesverwaltungsamt

Ausfertigung
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben wird hiermit ausgefertigt.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Inkrafttreten
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben wurde am ..... wirksam.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Planerhaltung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Barleben, den .....
(Datum)
Bürgermeister

Flächennutzungsplan Gemeinde Barleben

mit den Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf

Feststellungsbeschluss
Stand: November 2020

Maßstab:1:10.000

gefördert durch das Land Sachsen - Anhalt im Rahmen des Förderprogrammes Sachsen - Anhalt RE/GIO

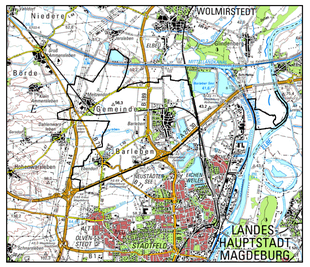

Übersichtsplan

Ausschnitt aus der TK100 Stand 10/2013 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, [TK 100 10/2013] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de)/ A 18/1- 14012/2010

Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung,
Dipl.-Ing. J. Funes, 39167 Irxleben, Arendsee 14a
Tel., 039204 911660, Fax 039204 911670
Funes.Stadtplanung@web.de